

Steinenbronn, 22.01.2024

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 23.01.2024
Beschluss**

öffentlich

Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Stuttgart

I. Beschlussvorschlag

1. Der Standort „Erddeponie/Anlage 21“ auf der Gemarkung Waldenbuch wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Veränderung für die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf der Gemarkung Steinenbronn.
2. Die Gemeinde Steinenbronn steht einer möglichen Beteiligung an der Windkraftanlage Standort „Erddeponie/Anlage 21“ seitens der Stadt Waldenbuch offen gegenüber und beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Stellungnahme zu verfassen.
3. Der Gemeinderat folgt dem Beschluss des Technischen Ausschusses vom 12.12.2023 (vgl. Sitzungsvorlage GRDS-Nr. 2023/134) und nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass auf der Gemarkung Steinenbronn kein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vorgesehen ist.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass keine weitere Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart zu den vorgesehenen Vorranggebieten abgegeben wird.

II. Sachdarstellung

Erweiterung der Tagesordnung um TOP 8 Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in der Region Stuttgart

Aufgrund der erbetenen Frist gegenüber der Stadt Waldenbuch bedarf es der Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 13 Abs. 4 Geschäftsordnung Gemeinderat, wonach der Bürgermeister in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern kann.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung Gemeinderat ist die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung in Notfällen möglich.

Da dieser Tagesordnungspunkt aufgrund Einhaltung der Frist eilbedürftig ist, wird dieser zur Aufnahme auf die Tagesordnung vorgeschlagen. Dies ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden anzufragen und durch das Gremium zu entscheiden.

II. Sachdarstellung

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 25. Oktober 2023 einen Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen, in dem Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.

Die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, Verbände und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit haben die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Vorranggebieten eine Stellungnahme abzugeben. Die im Rahmen der Beteiligung bis zum 02. Februar 2024 eingehenden Stellungnahmen werden vom Verband Region Stuttgart geprüft und dem Planungsausschuss am, 28. Februar bzw. 10. März 2024 und der Regionalversammlung am 17. April 2024 zur Beurteilung und Abwägung vorgelegt.

Der Technische Ausschuss hat sich in der Sitzung am 12.12.2023 (vgl. Sitzungsvorlage GRDS-Nr. 2023/134) mit der Thematik befasst. Im vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans wurde auf der Gemarkung der Gemeinde Steinenbronn bisher kein Vorranggebiet ausgewiesen. Der Technische Ausschuss hat beschlossen, den Entwurf zur Kenntnis zu nehmen.

In der Stadt Waldenbuch wird über den Standort „Erddeponie/Anlage 21“ beraten – siehe Schreiben vom 18.01.2024 mit angefügter Sitzungsvorlage. Dieser Standort wäre, auch wenn er bisher nur auf der Gemarkung Waldenbuch liegen sollte, auch für die Gemarkungen der Gemeinden Steinenbronn und Schönaich relevant. Die Stadt Waldenbuch hat der Gemeinde Steinenbronn deshalb die Möglichkeit gegeben, dazu bis zum 29. Januar 2024 eine Stellungnahme abzugeben, die dem Gemeinderat von Waldenbuch in der Sitzung am 30. Januar 2024 vorgelegt werden könnte.

Rechtslage

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehört die Nutzung der Windenergie zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich, d.h. Windkraftanlagen sind im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zu den vom Antragsteller und Vorhabenträger zu beachtenden öffentlichen Belangen gehören unter anderem auch die in der Regionalplanung festgesetzten regionalen Grünzüge, d.h. eine Genehmigung von Windkraftanlagen war bisher nur in Absprache und nach Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart möglich.

Mit der Änderung des § 11 des Landesplanungsgesetzes wurde inzwischen klargestellt, dass die Ausweisung von Flächen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen ausdrücklich möglich ist. Regionale Grünzüge sollen aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der

öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt unter anderem fest, dass im Land Baden-Württemberg bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche zur Nutzung für die Windenergie ausgewiesen werden.

Wenn dieses Ziel nicht erreicht wird, kann der Verband Region Stuttgart der Planung von Windkraftanlagen zukünftig nicht mehr steuern und koordinieren. Dies sollte aus der Sicht des Regionalverbandes vermieden werden. Deshalb sollen nun unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien regionalbedeutsame Vorranggebiete ausgewiesen werden, mit der Folge, dass die Privilegierung von Windrädern außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete zukünftig erheblich eingeschränkt wäre. Die Genehmigung von Windkraftanlagen als „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 BauGB wäre damit in der Zukunft kaum noch möglich.

Technische Details

Heutzutage werden im Planungsverfahren für konkrete Standorte an Land fast ausschließlich Anlagen der 7 MW Klasse (z.B. Vestas 172.2 mit 7.2 MW) in Betracht gezogen. Die Turmhöhe dieser Anlagen bis zur Nabe beträgt 199 m, der Rotordurchmesser 172 m, es ergibt sich somit eine maximale Höhe vom Grund bis zum obersten Rotorpunkt von 285 m.

Es muss jedoch die Kontrollzone (CTR) des Flughafens berücksichtigt werden die den Einbezug der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung notwendig machen. Einschränkungen zur absoluten Höhe der Anlage und Standort sind möglich.

Eine einzelne dieser Anlagen liefert in unserer Region ca. 2000 Volllaststunden und eine elektrische Energie von ca. 15.000 MWh/a. Diese Energie reicht rein rechnerisch für ca. 4000 durchschnittliche Haushalte (bei je 3,5 MWh/a). Eine einzelne Anlage kann somit bereits einen großen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung leisten und regional erzeugen.

Beteiligungsmöglichkeiten an einer konkreten Windenergieanlage am Standort 21:

Auf Grund des o.g. dargestellten Energiepotentials, die bereits von einer einzelnen Anlage erzeugt werden kann ergeben sich äquivalent entsprechende Umsatzerlöse durch die Stromvermarktung an der die beteiligten Grundstückseigentümer und Kommunen in unterschiedlichen Formen und Höhe partizipieren können.

Gesetzliche Mindestvergütung von betroffenen Kommunen

Laut § 6 Abs. 1 S. 1 (EEG 2023) können Anlagenbetreiber betroffene Kommunen finanziell beteiligen. Betroffen sind Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb von 2500 m Umkreis zum Turmmittelpunkt befindet. Die gesetzlich vorgesehene Vergütung beträgt 0,2 Cent pro kWh. Bei einem beispielhaften Ertrag der

Anlage von 15.000 MWh/a (2000 Vollaststunden) ergäben sich 30.000€ finanzielle Beteiligung pro Jahr für die Kommune.

Die weiteren Formen der Beteiligung hängen von der Vertragsgestaltung seitens der Stadt Waldenbuch ab als Eigentümerin der Fläche, auf der die Windkraftanlage entstehen soll. Üblicherweise wird zum Betrieb und Verwaltung einer solchen Großanlage zur Energieerzeugung eine Projekt- bzw. Betreibergesellschaft gegründet (z.B. GmbH). Diesbezüglich gibt es verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten an der Betreibergesellschaft der Windkraftanlage.

Anlagen

1. Schreiben Waldenbuch an Nachbarkommunen 18.01.2024
2. Sitzungsvorlage Stadt Waldenbuch (SV_030_2024 öffentlich)
3. Niederschrift TA Sitzung 12.12.2023 (GRDS-Nr. 2023/134 TOP 2)

Anlagen:

GRDS 2024-017 Anlage 1

GRDS 2024-017 Anlage 2

GRDS 2024-017 Anschreiben Online-Beteiligungsverfahren